

Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 55 Absatz 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom
19. Dezember 1958¹ (SVG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Mai 2002²,
beschliesst:*

Art. 1 Fahruntfähigkeit

¹ Fahruntfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt.

² Als qualifiziert gilt eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr.

Art. 2 Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ SR 741.01

² BB1 2002 3937